



Abteilung Sucht  
Malzgasse 30  
CH-4001 Basel

E-Mail: [abteilung.sucht@bs.ch](mailto:abteilung.sucht@bs.ch)  
[www.sucht.bs.ch](http://www.sucht.bs.ch)

## **Meldung über die Gefährdung einer jugendlichen Person gemäss Art. 3c des schweizerischen Betäubungsmittel- gesetzes**

### **Meldung von**

Name

Vorname

Institution

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail

### **Meldung betrifft**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

### **Erziehungsberechtigte Person**

Name

Vorname

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail

## Meldegrund

---

Warum erfolgt die Meldung jetzt?

---

Vermutete Substanz

---

Wurde die Problematik mit der jugendlichen Person besprochen?  
Wenn ja mit welchem Ergebnis?

ja    nein

---

Wurden die Erziehungsberechtigten über die Meldung informiert?

ja    nein

---

Wurde die Problematik mit den Erziehungsberechtigten besprochen?

ja    nein

---

Wenn ja mit welchem Ergebnis?

---

Weitere Bemerkungen

---

Ort und Datum der  
meldenden Person

Stempel/Unterschrift

---

**Gesetzliche Grundlage:**

**Art. 3c BetmG: Meldebefugnis**

Abs. 1:

Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn:

- a. sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;
- b. eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt;  
und
- c. sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.

Abs. 2:

Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

[...]

Abs. 5

Amtsstellen und Fachleute nach Absatz 1, die erfahren, dass eine ihnen anvertraute Person gegen Artikel 19a verstossen hat, sind nicht zur Anzeige verpflichtet.